



Tod eines Kindes

Impressum

Herausgeber: AK Vorarlberg
Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001
kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at
Bilder: martingaal , Jeanette Dietl- stock.adobe.com
Druck: Druckerei Hugo Mayer GmbH, Dornbirn

Stand: Jänner 2019

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird überwiegend die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Tod eines Kindes

Nichts tut Eltern mehr weh als der Tod ihres Kindes. Der Alltag steht still, wie gelähmt. Nichts geht mehr. Wer vermag da noch an das Gesetz zu denken? Aus diesem Grund haben Experten der AK Vorarlberg die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Folgen in diesem Folder zusammengetragen.

1. Fehlgeburt

Von einer Fehlgeburt spricht man, wenn Ihr Kind bei der Geburt weniger als 500 Gramm wiegt und keine Lebenszeichen aufweist.

2. Totgeburt

Von einer Totgeburt spricht man, wenn Ihr Kind mit einem Geburtsgewicht von zumindest 500 Gramm geboren wird, aber keine Lebenszeichen aufweist.

Arbeits- und Sozialrechtliche Folgen einer Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt ist keine „Entbindung“ im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Das Mutterschutzgesetz kommt grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung (Ausnahme: besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz). Nach einer Fehlgeburt besteht deshalb auch kein Beschäftigungsverbot. Ein Anspruch auf Wochengeld besteht nicht.

Wenn Sie aufgrund der Fehlgeburt aus medizinischer Sicht arbeitsunfähig sind, müssen Sie Ihrer Arbeitgeberin eine Arbeitsunfähigkeitsbestätigung Ihrer behandelnden Ärztin vorlegen. Die Arbeitgeberin ist verpflichtet in diesem Fall, Krankengeld im gesetzlichen Ausmaß zu leisten.

Seit dem 1.1.2016 besteht im Falle einer Fehlgeburt ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß Mutterschutzgesetz. Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach der Fehlgeburt. Bei bestehendem Kündigungs- und Entlassungsschutz kann nur mit vorheriger gerichtlicher Zustimmung und lediglich in besonderen Fällen eine Kündigung oder Entlassung durch die Arbeitgeberin ausgesprochen werden.

Auf Verlangen der Arbeitgeberin ist eine ärztliche Bescheinigung über die Fehlgeburt vorzulegen.

Arbeits- und Sozialrechtliche Folgen einer Totgeburt

Eine Totgeburt stellt eine „Entbindung“ im Sinne des Mutterschutzgesetzes dar. Das Mutterschutzgesetz kommt zur Anwendung.

Eine Arbeitnehmerin darf bei einer Totgeburt bzw. wenn das Kind unmittelbar nach der Geburt gestorben ist, für mindestens acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Es gilt das absolute Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhöht sich dieser Zeitraum auf mindestens zwölf Wochen.

Wurde die Achtwochenfrist vor der Geburt verkürzt, verlängert sich die Schutzfrist nach der Totgeburt im Ausmaß der Verkürzung, maximal jedoch auf 16 Wochen.

Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Monate nach der Totgeburt.

Für die Dauer des Beschäftigungsverbotes besteht Anspruch auf Wochengeld von Ihrem Versicherungsträger, wenn die Voraussetzungen für die Leistung von Wochengeld erfüllt werden.

**ACH
TUNG**

Bei Fehl- oder Totgeburt besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Tod des Kindes während des Mutterschutzes

Arbeitnehmerinnen dürfen grundsätzlich während 8 Wochen nach der Entbindung bzw. bei Früh-, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen 12 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden, wenn das Kind nach der Geburt verstorben ist. Wenn die 8 Wochen Frist vor der Entbindung verkürzt wurde, verlängert sich diese nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

In dieser Zeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Wochengeld von Ihrem Krankenversicherungsträger, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Aufgrund des Zweckes der Karenz, nämlich der Betreuung des Kindes, kann eine Karenz gegenüber der Arbeitgeberin nicht geltend gemacht werden, wenn Ihr Kind vor der Meldung der Karenz stirbt.

Stirbt Ihr Kind nach Meldung der Karenz bei der Arbeitgeberin, ist dies der Arbeitgeberin zu melden und hat diese Sie nach Ablauf der Schutzfrist bzw. einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit zu beschäftigen. Macht die Arbeitgeberin den Wiederantritt nicht möglich, besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes.

Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe endet mit Ablauf jenes Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

Ab Beginn des Monats nach dem Tod des Kindes besteht deshalb kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr.

Tod des Kindes während der Karenz

Maximal bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes (= Karenz).

Wenn das Kind während der Karenz stirbt, muss dieser Umstand der Arbeitgeberin unmittelbar mitgeteilt werden. Die Arbeitgeberin kann verlangen, dass die Arbeit wieder angetreten wird. Die Karenz endet in diesem Fall vorzeitig. Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

Sollte die Arbeitgeberin keine Rückkehr des karenzierten Elternteiles wünschen, kann der betreffende Elternteil ohne Auflösung des Dienstverhältnisses für die Zeit der Karenz Arbeitslosengeld beziehen. Die Karenz endet in diesem Fall nicht vorzeitig. Es besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld mehr. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz bleibt bis vier Wochen nach Ende der Karenz bestehen.

Familienbeihilfe

Der Anspruch auf Familienbeihilfe endet mit Ablauf jenes Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

Ab Beginn des Monats nach dem Tod des Kindes besteht deshalb kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr.

Kinderbetreuungsgeld

Sollte das Kind während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld sterben, muss dieser Umstand umgehend bei Ihrer Krankenkasse gemeldet werden. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld endet.

Von einer Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes wird abgesehen, wenn die Meldung innerhalb von 31 Tagen ab Tod des Kindes erfolgt.

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist der beziehende Elternteil grundsätzlich krankenversichert. Sollte das Kinderbetreuungsgeld aufgrund des Todes des Kindes enden, muss allenfalls eine Versicherung über den Bezug von Arbeitslosengeld, Mitversicherung beim Partner bzw. eine Selbstversicherung erfolgen.



CHECKLISTE

Fehlgeburt

- o Termin mit der behandelnden Ärztin betreffend einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit
- o Kontakt mit der Arbeitgeberin betreffend Wiederantritt des Dienstverhältnisses auf Verlangen der Firma
- o Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Fehlgeburt beim Betrieb auf Verlangen
- o allenfalls Kontakt mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger betreffend Einstellung des Wochengeldes

Totgeburt

- o Termin bei der behandelnden Ärztin betreffend eine allfällige Arbeitsunfähigkeit nach Ende des Mutterschutzes
- o Kontakt mit dem Betrieb betreffend Meldung der Totgeburt und Wiederantritt des Dienstverhältnisses nach Ende des Mutterschutzes

Tod des Kindes während des Mutterschutzes nach der Geburt

- o Kontakt mit dem Betrieb betreffend Wiederantritt des Dienstverhältnisses nach Ende des Mutterschutzes
- o Krankenversicherungsträger und Finanzamt kontaktieren wegen eines allenfalls bereits beantragten und nun nicht mehr zustehenden Kinderbetreuungsgeldes und Ende der Familienbeihilfe

Tod des Kindes während der Karenz

- o Mitteilung an die Firma und Besprechung, ob Karenz beendet wird
- o Betrieb wünscht vor Ende der mitgeteilten Karenz keine Rückkehr des karenzierten Elternteiles
→ Kontakt mit AMS betreffend Arbeitslosengeld für die Zeit der Karenz (Beendigung des Dienstverhältnisses für den Bezug des Arbeitslosenentgeltes nicht notwendig)
- o Kontakt mit dem Krankenversicherungsträger wegen Einstellung des Kinderbetreuungsgeldes
- o Finanzamt kontaktieren wegen Einstellung der Familienbeihilfe

Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: 050/258-0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.ak-vorarlberg.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: www.ak-vorarlberg.at/broschueren

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- ▶ E-Mail: bestellen@ak-vorarlberg.at
- ▶ Bestelltelefon: 050/258-8000

Ihre Ansprechpartner

Arbeiterkammer Vorarlberg
6800 Feldkirch, Widnau 2-4
Telefon: +43 050 258-0
www.ak-vorarlberg.at

AK-Büro für Familien und Frauenfragen

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch
Telefonische Beratung: 050/258-2600
Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Persönlich Beratung nach vorheriger Terminvereinbarung,
familie.frau@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at

NOTIZEN



**Interessenvertretung
für Arbeitnehmer/innen**

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-0

Fax 050/258-1001

kontakt@ak-vorarlberg.at

www.ak-vorarlberg.at